13. Kaiserlicher Werbezettel von 1736 für das Banat und die Batschka

Verheissungen und Conditiones, unter welchen von Ihre Röm. Kayserl. Cathol. Maj. Die teutschen Familien anzuwerben mir Endsunterschriebenen allergnädigst committirt worden.

1mo Werden alle und jede Familien, welche willens sind sich in Niederungarn oder sogenannten Bannat haushäblich niederzulassen, auf Flözen oder Schiffen auf kayserl Spesen (soviel nämlich die Fuhrkosten anbelangt) bis in die Festung und Bannatische Hauptsstadt Temesvar, auch das Ort ihrer künftigen Bewohnung, von Marxheim aus, 3 Stund unter Donauwörth, künftiges Frühjahr 1737 unter nachfolgenden Conditionen unentgeltlich abgeführt und überliefert werden. Allwo

2do versprochen wird, diese Leut an lauter solchen Gegenden anzusetzen, wo es ihnen weder an frischem Wasser, noch an Fruchtbarkeit der Erden im mindesten ermangeln soll; wird auch einem jeden an Äckeren, und Wiesen, als Waydung und Wald wie nicht weniger zu Weingärten so viel Grund unentgeltlich zuteilen, als einer von den vermögentlichsten Bauern in Teutschland schwerlich wird zu genießen haben, ja so vill als nur immer einer zu bestreiten sich getraut. Gleichwie aber hierzu

3tio die nötige und allen Anfangs unentbehrliche Einrichtung höchstforderlich, und in nachfolgenden Stücken bestehet, auch um das hiernach angesetzte Geld leicht erbauet und erkauft werden kann, als:

Ein Haus pro 30 fl 4 Kühe und 4 Kälber 40 fl

Wagen, Pflug und Eggen 14 fl 2 Zuchtschwein 3 fl

4 große Ochsen 44 fl Sodann vor Nahrung bis zur ersten

2 Pferdt 22 fl Ernte u. andere Kleinigkeiten 47 fl

In Summa 200 fl.

Als verheißet man allen und jeden oberangeregten Familien, die obige 200 fl oder auch noch was wenigers besitzen und sich bis an Ort und Stelle verköstigen, mithin aus eigenen Mitteln einzurichten umstand sein werdenm *fünff ganzer Freijahre*, während welchen sie von dem Portiongeld, sowohl als Zehnd und allen Beschwerden, vollkommentlich befreiet sein sollen. Wohin gegen

4to nach verflossenen fünf Freijahren ein Hauswirt nebst dem gewöhnlichen Zehnd von Feldfrüchten, Wein, Bienen und Lamblen, vor seine Person mehrers nicht als jährlich 6 fl, ein verheirateter Sohn, Bruder oder Befreundeter ebensoviel, dann ein eldiger Sohn, Bruder oder Einwohner 3 fl zu bezahlen, respectu derer besitzenden Fakultäten hingegen ein jeder von einem Stück Pferd, Ochsen oder Kuh 17 x[[1]](#footnote-1), von einem Schaf 7 x, von 1 Bienenstock 6 x, von einem großen oder kleinen Schwein respective 6 & 3 x zu entrichten hat; ansonsten aber von allen Geld-Präsentationen, sie haben Namen wie sie wollen, gänzlich exempt sein solle.

Damit aber auch die Anzahl obengezogener, unter erstermeldeten Conditionen in ermeldtes Niederungarn oder Bannat zuziehen gewillter Familien, in in wieviel Köpfen ein jede deren bestehe, eigentlich bekannt werde, will nötig sein, dass ein jeder Hauswirt sich zeitlich, und zwar gleich nach seiner gefassten Entschließung, zu Donaueschingen bei Endsgefertigtem Kaiserl. Kommissario melde; es wäre denn Sach, dass ein jeder mit denen von ihm derentwegen ausschickenden Kayserlichen Bannatischen Bürgern Heinrich Schwartz, Schultheissen von Uypetsch, oder Valentin Späth von Neu-Aradmündliche Unterredung gepflogen hätten, auf dass nach der von diesen einsendender nötiger Nachricht die Flötz oder Schiffe auch zeitlich bestellt und allerforderliche Dispositionen vorgekehrt werden möchten, maßen in Mitten des Monats Martii 1737 mit Göttlicher Hülf der erste Transport, der zweite den 15. Junii, und der dritte den 15. Septembris 1737 zu obgemeldetem Marxheim unfehlbarlich abgehen wird; dahero diejenige, welche eingeschifft zu werden verlangen, jeweils allda 2 Tage zuvor, als den 13. gemeldeter Monaten um so gewisser auch einzutreffen haben, als sie sonsten die Ordninari-Transport versäumen,, und auf andere sich werden gedulden müssen. –

Signatum Ulm den 30. Septembris 1736

Kayserl. Populations-Commissarius

(LS) Joseph Anthoni Vogl, mppr

Aus: Hacker, Bodenseeraum, S. 140-141.

1. X war die Abkürzung für Kreuzer. [↑](#footnote-ref-1)